

Frage		Antwort Jennifer Priet
1	Soll in die Diözese in der E-Mail an die Stabsstelle mit dem Überarbeiteten GSK nochmal mit in CC genommen werden?	→ Ja die Info ist für die Diözese durchaus gut, da dann tatsächlich auch das GSK in aktueller Version vorliegt. Die Zuschüsse sind davon aber nicht abhängig, dafür ist die erste Version ausreichend.
2	Ist es möglich einen Newsletter o.Ä. einzurichten, um über Personal- oder Zuständigkeitsänderung beim BDKJ zu informieren?	Die Personaländerungen tauchen aktuell schon im Newsletter des BDKJ auf. Allerdings wird nochmal um eine Präsenz Mitteilung, insbesondere in Bezug auf die anstehenden Vorstandswahlen, gebeten. Dies wäre beispielsweise über Instagram, o.Ä. möglich.
3	Soll die unterschriebene Version des GSK auf der Website hochgeladen werden, oder ist hier die „blanko“ Version ausreichend? Unterschriften könnten gegebenenfalls kopiert und missbraucht werden.	→ Wichtiger Punkt! Das Gewaltschutzkonzept muss <u>nicht</u> in unterschriebener Version auf der Homepage veröffentlicht werden. Die unterschriebene Version muss lediglich an das Bistum gesendet werden.
4	Muss der Verhaltenskodex zusätzlich auf der Homepage hochgeladen werden, wenn er bereits im GSK verschriftlich ist?	→ Wenn der Verhaltenskodex vollständig im GSK verschriftlicht ist, muss er nicht zusätzlich als eigene Datei auf der Homepage veröffentlicht werden. Eine Veröffentlichung als Teil des Gewaltschutzkonzeptes ist ausreichend.
5	Es wurde bemängelt, dass die Durchführung der Risikoanalyse nicht erläutert wurde, sondern nur das Ergebnis. Müssen die Änderungen nach der Rückmeldung durch den Feedbackbogen nochmal in einer Stammesversammlung beschlossen werden?	→ Es müssen nur inhaltliche Änderungen in einer Stammesversammlung beschlossen werden. Bei rein redaktionellen Änderungen bedarf es keiner Abstimmung. Die Ergänzung zur Durchführung der Risikoanalyse sind hier als redaktionelle Änderung einzustufen.
5.1	Bezogen auf Frage 5: Wie verhält es sich bei Änderungen des Verhaltenskodexes?	→ Bei einer inhaltlichen Änderung des Verhaltenskodexes ist eine Abstimmung durch die Stammesversammlung erforderlich, da es sich nicht um eine redaktionelle Änderung handelt. Allerdings besteht hier die Möglichkeit die Abstimmung auf den Verhaltenskodex zu begrenzen, um nicht nochmal das gesamte Konzept zur Diskussion stellen zu müssen.